

# **Rehabilitationsrecht Ansprüche und ihre Durchsetzung**

**Referent: Christian Becker**

**Fachanwalt für Medizinrecht**

**Fachanwalt für Sozialrecht**

**Fachanwalt für Versicherungsrecht**



Adrian und Becker

Rechtsanwälte/Fachanwälte

## *Zuständigkeit*

- Mögliche Träger: Krankenversicherung, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft, Sozialamt, Beihilfe für Beamte
- Verpflichtung des erstangegangenen Trägers, Antrag entgegenzunehmen (Ausnahme: PKV und Beihilfestelle)
- Zuständigkeitswirrwar: Nach 2 Wochen Weiterleitung, sonst bleibt erste Stelle zuständig, nach 3 Wochen Entscheidung, bei Gutachten 2 Wochen nach dessen Eingang
- Ab 01.01.2018: Bundesteilhabegesetz regelt Teile des SGB IX neu



Adrian und Becker

Rechtsanwälte/Fachanwälte

## *Kinderrehabilitation/Familienorientierte Rehabilitation*

- Neu seit 14.12.2016: § 15a SGB VI – Anspruch auf Reha für Kind und Begleitperson bzw. Familienangehörige gegenüber RV
- Ansonsten Verfahrensabsprachen zwischen DRV Bund und GKV, sonst teilweise gar nicht bekannt (PKV, Beihilfe)
- Ausweg: Feststellen von Reha-Bedürftigkeit jedes einzelnen Familienmitglieds
- Problem: Soll nur einmalig nach Erstdiagnose bewilligt werden



Adrian und Becker

Rechtsanwälte/Fachanwälte

## *Wahl der Reha-Klinik*

- Vertragskliniken werden vor allem von Rentenversicherung bevorzugt (§ 15 Abs. 2 SGB VI)
- Reha zumindest in EU-Ausland uneingeschränkt möglich
- Auswahl liegt im Ermessen des Reha-Trägers (aber Wunsch- und Wahlrecht § 9 SGB IX).



Adrian und Becker

Rechtsanwälte/Fachanwälte

## *Wunsch- und Wahlrecht*

- Wunschrecht § 9 Abs.1 SGB IX: „wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen“
- Was, wenn Wirtschaftlichkeitsgebot dem entgegensteht (BSG v.07.05.2013, Az. B 1 KR 53/12 R)?
- Was sind „berechtigte Wünsche“? Im Zweifel dürfte die Eignung der Reha-Klinik ausschlaggebend sein.



Adrian und Becker

Rechtsanwälte/Fachanwälte

## *Wunsch- und Wahlrecht*

- Wahlrecht § 9 Abs.2 SGB IX: „bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig“
- Gilt zunächst nicht für Reha-Einrichtungen, hier bleibt es beim Sachleistungsprinzip
- Aber: Persönliches Budget - § 17 Abs. 2 SGB IX?



Adrian und Becker

Rechtsanwälte/Fachanwälte

## *Sonstige Voraussetzungen*

- Wiederholung der medizinischen Reha i.d.R. erst nach vier Jahren, es sei denn „dringend erforderlich“.
- Vorrang der ambulanten Behandlung: Ärztliche Bestätigung notwendig, dass ambulante Möglichkeiten erschöpft oder insuffizient.
- Bei PKV: Ausschluss Kur- und Sanatoriumsbehandlung in Versicherungsbedingungen



Adrian und Becker

Rechtsanwälte/Fachanwälte

## *Sozialrechtliches Verfahren*

- Anträge schriftlich stellen und Eingang bestätigen lassen
- Jedes Amt muss Antrag entgegennehmen, auch wenn es sich nicht für zuständig hält
- Gegen jede ablehnende Entscheidung existiert ein Widerspruchsrecht, selbst wenn nicht darüber belehrt wird
- Abgesehen von besonderen Fristen: Ist über einen Antrag nicht binnen 6 Monaten, über einen Widerspruch nicht binnen 3 Monaten entschieden – Untätigkeitsklage möglich





Adrian und Becker

Rechtsanwälte/Fachanwälte

- Verfahren vor den Sozialgerichten ist gerichtskostenfrei
- Erstes unabhängiges Gutachten oftmals erst im Gerichtsverfahren
- Dort mögliche Benennung eines eigenen Gutachters
- In Eilfällen: Erlass einer einstweiligen Anordnung möglich
- Rechtsschutzversicherer übernehmen Kosten für das Klageverfahren, einige auch schon für Widerspruchsverfahren
- Für Bedürftige gibt es Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe